

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen und Schülerhorte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 11.07.2007, zuletzt geändert am 29.06.2011, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Weinheim betreibt die städtischen Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und Kinderkrippen als öffentliche Einrichtung (Tageseinrichtungen gemäß § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Sie erhebt für ihre Inanspruchnahme Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungsart und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der städtischen **Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Schülerhorte** werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

| Kinderkrippe - Verlängerte Öffnungszeit (6,5 Std. durchgehend) | | |
|---|----------------------|----------------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | 5 Tagen/Woche | 3 Tagen/Woche |
| 1 Kind | 285,00 € | 199,00 € |
| 2 Kindern | 211,00 € | 148,00 € |
| 3 Kindern | 143,00 € | 100,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 57,00 € | 40,00 € |

| Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung (9 Std.) | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | 5 Tagen/Woche | 3 Tagen/Woche |
| 1 Kind | 395,00 € | 276,00 € |
| 2 Kindern | 293,00 € | 205,00 € |
| 3 Kindern | 198,00 € | 139,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 80,00 € | 56,00 € |

| Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung plus (10 Std.) | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | 5 Tagen/Woche | 3 Tagen/Woche |
| 1 Kind | 438,00 € | 307,00 € |
| 2 Kindern | 325,00 € | 228,00 € |
| 3 Kindern | 220,00 € | 154,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 88,00 € | 62,00 € |

Die Preise für das Essen sind nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

| Regelkindergarten (vormittags und/oder nachmittags) | | |
|--|----------------------|-----------------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | ab 3 Jahren | unter 3 Jahren |
| 1 Kind | 89,00 € | 156,00 € |
| 2 Kindern | 68,00 € | 119,00 € |
| 3 Kindern | 45,00 € | 79,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 15,00 € | 26,00 € |

| Kindergarten - Verlängerte Öffnungszeiten (mind. 6 Std. durchgehend) | | |
|---|----------------------|-----------------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | ab 3 Jahren | unter 3 Jahren |
| 1 Kind | 107,00 € | 187,00 € |
| 2 Kindern | 82,00 € | 143,00 € |
| 3 Kindern | 54,00 € | 95,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 18,00 € | 32,00 € |

| Ganztagsbetreuung (Kindertagesstätte) | | |
|--|----------------------|-----------------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | ab 3 Jahren | unter 3 Jahren |
| 1 Kind | 178,00 € | 312,00 € |
| 2 Kindern | 136,00 € | 238,00 € |
| 3 Kindern | 90,00 € | 158,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 30,00 € | 53,00 € |

| Schülerhort | | |
|--------------------------------------|----------------------|-----------------|
| Je Kind aus einer Familie mit | ab 01.09.2011 | |
| | 7.15.-17.00 Uhr | 7.15.-14.00 Uhr |
| 1 Kind | 199,00 € | 105,00 € |
| 2 Kindern | 150,00 € | 79,00 € |
| 3 Kindern | 100,00 € | 52,00 € |
| 4 oder mehr Kindern | 35,00 € | 17,00 € |

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren ermäßigt sich ab dem der Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monat.

- (3) Für das Mittagessen in den Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen und Schülerhorten werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

| Angebot | Gebühren |
|--|-----------------|
| Kita/Hort 5 Tage/Woche | 58,00 € |
| Hort 3 Tage/Woche | 35,00 € |
| Krippe Ganztagsbetreuung 5 Tage/Woche | 52,00 € |
| Krippe Ganztagsbetreuung 3 Tage/Woche | 31,00 € |
| Krippe Verlängerte Öffnungszeiten 5 Tage/Woche | 46,00 € |
| Krippe Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage/Woche | 28,00 € |

- (4) Bei den Schülerhorten besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Die Wochentage sind für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen. Die Gebühr wird auf 70 % des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (5) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim zuständigen Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
- (2) Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Wird ein Kind für einen Tag vor dem 16. des Monats angemeldet,

so ist die volle Gebühr, wird ein Kind für einen Tag nach dem 15. des Monats angemeldet, so ist die halbe Gebühr zu entrichten.

Wird ein Kind bis einschließlich 15. eines Monats abgemeldet, ist die halbe Gebühr, wird ein Kind nach dem 15. eines Monats abgemeldet, ist die ganze Gebühr zu zahlen.

- (3) Während der Betriebsferien der Einrichtung sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Rückerstattung von Gebühren

Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Gebühren auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Weinheim,

Stadt Weinheim

gez.

Der Oberbürgermeister
Heiner Bernhard